

nicht aus dem Charakter der Mischehe als solcher hergeleitet, sondern aus der bei einem Akatholiken leichter eintretenden wesentlichen Fehlerhaftigkeit über den Gegenstand und die Bedingungen beim Eheconsens. Bei Titus lag ausgesprochenermaßen die Absicht vor, eine nur lösbare Verbindung einzugehen; das hat er hinlänglich bekundet, da er eben zu dem Zwecke, die Lösbartkeit später leichter zur Thatshache werden zu lassen, zum Calvinismus übertrat. An der Ungültigkeit der zwischen Titus und Lucia versuchten Ehe ist daher nicht zu zweifeln; folglich auch nicht an der Möglichkeit, dass Lucia jetzt eine Ehe mit einem katholischen Manne eingehe und nach genügender Bereuung ihrer Apostasie mit der Kirche wieder ausgesöhnt werde.

3. Thatsächlich liegt die Civilehe schon vor; bis jetzt ist diese als Mischehe anzusehen, weil Lucia zum Calvinismus apostasiert ist. In Siebenbürgen sind die Mischehen auch ohne Einhaltung der tridentinischen Form gültig (siehe wie oben Denzinger n. 1485). Hatten daher bei dieser Civilehe beide Nupturienten die Absicht, eine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen schon abzuschließen: so sündigten sie zwar, aber die Ehe wäre gültig in foro conscientiae. Doch müsste die ganze Angelegenheit vor das Ordinariat gebracht werden und durch dieses oder dessen Delegation die Aussöhnung mit der Kirche geschehen.

4. Lag aber die genannte Absicht bei der Civilehe nicht vor, sondern wurde diese — wie es geschehen soll — nur als bürgerliche Ceremonie betrachtet, dann wäre die Ehe noch nicht gültig abgeschlossen. Es dürfte auch der Pfarrer die kirchliche Assistenz und Einsegnung nicht leisten, bis die Sache beim Ordinariat erledigt wäre. Dieses hat zuerst über die Richtigkeit der Ehe zwischen Titus und Lucia zu erkennen, weil diese vor der Offentlichkeit den Schein einer Ehe hat; nur nach kirchenrichterlichem Urtheil über die Ungültigkeit dieser Ehe, darf Lucia zu einer andern schreiten. Dazu wird es aber vonnöthen sein, vollgültigen Beweis herbeizuschaffen über die äußerlich bekundete Absicht, welche bei jener Scheinehe zwischen Titus und Lucia vorlag, in eine nur lösbare Verbindung miteinander zu treten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Verbotene Bücher aufbewahrt**). Julius, ein guter Katholik, hat vor geraumer Zeit bemerkt, wie eine ihm nahestehende junge Dame, die sich um Religion und Kirche gar nicht kümmert, Jakob Casanovas Memoiren leidenschaftlich las und anderen zum Lesen gab. Um das gefährliche Buch unschädlich zu machen, entlehnt er dasselbe von der Eigentümerin und verwahrt es bei sich, so dass es niemand lesen kann. Endlich hört er, dass man verbotene Bücher auch nicht einmal aufbewahren dürfe, und fragt nun den Beichtvater, was er mit besagtem Werke, das mehrere Bände stark ist, thun soll.

Was ist auf diese Frage zu antworten?

Casanovas Memoiren stehen nach Decret vom 28. Juli 1834 auf dem Index der verbotenen Bücher, wenn auch ohne Angabe einer Censur. Daraus folgt:

1. Julius darf dieses Werk ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht aufbewahren, so edel der Zweck, der ihn dazu bestimmt, auch sein mag. Der heilige Alphonsus sagt: „Non excusatur is, qui librum vel in aliena domo, vel alieno nomine, vel animo non legendi habet“. L. VII. n. 297. Dr. Hollweck, „Das kirchliche Bücherverbot“, S. 25, bemerkt dazu: „Die Aufbewahrung anlangend, ist vorab hervorzuheben, dass es irrelevant ist, ob man das Buch selbst in Gewahrsam hat oder anderen zum Aufbewahren gibt, ob das Buch Eigenthum ist oder nicht, ob die Absicht besteht, es zu lesen oder nicht. Die Aufbewahrung muss auch eine längere Zeit dauern, wenn eine schwere Sünde und eventuell die von selbst eintretende Strafe angenommen werden will. Als parvitas temporis bezeichnet der heilige Alphonsus (l. c. n. 295) einen oder zwei Tage. Die Päpste haben in ihren Verboten mehrfach einen Termin von acht Tagen für die Ablieferung schlechter Bücher bestimmt. Mit Rücksicht darauf darf wohl angenommen werden, dass erst bei einer Aufbewahrung über eine Woche hinaus schwere Verlezung des Gesetzes und eventuell Eintritt der Censur anzunehmen sei. Selbst eine längere (über eine Woche) Aufbewahrung würde entschuldigen, wenn nur ein günstiger Zeitpunkt abgewartet wird, um das Buch an den Bischof oder Generalvicar abzuliefern, oder um sich die vorgeschriebene Erlaubnis zu erholen. Doch dürfte nicht über einen Monat hinausgezogen werden, da innerhalb dieser Zeit die Lizenz vom Heiligen Stuhl erlangt werden kann“. So Dr. Hollweck.

2. Julius darf das verbotene Buch nicht verbrennen oder sonst vernichten; denn es ist nicht sein Eigenthum.

3. Wenn auch der Entlehner oder der Depositör einer fremden Sache dieselbe zur bestimmten Zeit oder auf die Zurückforderung des Eigenthümers zurückzustellen verpflichtet ist, so tritt doch in unserem Falle für Julius jene Ausnahme ein, von welcher der heilige Thomas schreibt: Quando res restituenda apparet esse graviter nociva ei, cui restitutio facienda est, vel alteri, non debet ei tunc restitui, nec tamen debet ille, qui retinet sic rem alienam, sibi appropriare, sed vel reservare, ut congruo tempore restituat, vel etiam alii tradere tutius conservandam“. 2. 2. q. 62. a. 5, ad 1.

Dasselbe lehren auch der heilige Alphonsus, Lessius, Hugo u. s. w.

Demnach würde sich Julius gegen die Nächsten liebe versündigen, wenn er das verbotene Buch ohne weiteres der Eigentümerin zurückgeben wollte mit der Voraussicht, dass diese oder andere dasselbe zu ihrem geistlichen Schaden lesen werden. Es wird gesagt: „ohne weiteres“; denn, wenn er die Rückgabe nicht anders als nur mit bedeutender Schwierigkeit — cum gravi incommodo —

verweigern könnte, so dürfte dieselbe erlaubter Weise sofort geleistet werden. Vergl. Marc. 1020.

4. Darf also Julius das verbotene Buch weder ohne weiteres zurückstellen noch ohne kirchliche Erlaubnis es länger behalten, so möge er sich um diese Erlaubnis bewerben oder er soll das Buch einem dritten, der die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, besitzt, zur Aufbewahrung übergeben; vielleicht gelingt es, der jungen Dame bei günstiger Gelegenheit die Erklärung zu entlocken, daß sie auf das Buch verzichte und es nicht mehr als ihr Eigenthum betrachten wolle.

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

**III. (Versprechen.)** Claudina verspricht bei der Heirat ihrem Bräutigam, der noch militärflichtig ist, ihm nach den Soldatenjahren 3000 fl. verschreiben zu lassen. Unterdessen ist der Mann ein Trinker geworden und Claudina weigert sich deshalb, ihr Versprechen zu halten; sie will das Geld für die Kinder bestimmen; der Mann aber besteht darauf, daß ihm die Summe verschrieben werde. Wozu ist Claudina verpflichtet?

Lösung: Das von Claudina gegebene Versprechen hatte alle nothwendigen Eigenschaften und zog daher die Verpflichtung zur Erfüllung der in Aussicht gestellten Leistung nach sich. Es ist aus dem vorgelegten Casus nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke das Geld verwendet werden sollte. Wenn die Summe zur freien Verfügung des Mannes gestellt werden sollte, — und das scheint der Fall zu sein —, so ist gewiß, daß Claudina ihr Versprechen unter den jetzt eingetretenen Umständen nicht gemacht haben würde. Durch den Aufschub der Erfüllung „nach den Soldatenjahren“ scheint diese Bedingung sogar zum Ausdruck gekommen zu sein. Da sie sich also nur für den Fall binden wollte, daß ihr Mann ein ordentlicher Mensch bleibe, so ist sie jetzt der Verpflichtung ledig. Denn ein sogenannter contractus gratuitus unilateralis wird dann für unverbindlich angesehen, wenn die Umstände der Person oder Sache sich so geändert haben, daß man annehmen darf, die Verpflichtung habe von Anfang an auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden wollen. Die Frau kann sich um so eher aller Gewissensbedenken entschlagen, da sie das Geld für die Kinder aufzubewahren will, während der Vater durch seine Leidenschaft an der pflichtmäßigen Sorge für die Familie gehindert wird.

Aber soll die Frau nicht um des Friedens willen nachgeben? Nein; denn der Mann stört selber aufs empfindlichste den häuslichen Frieden und würde nur neue Mittel erhalten, um seiner Leidenschaft zu fröhnen. Die Nachgiebigkeit der Frau könnte nur dann gerathen erscheinen, wenn dem Manne durch das bloße „Verschreiben“ weder für jetzt noch für später die freie Verfügung über die fragliche Summe eingeräumt würde. In diesem Falle hätte aber der Mann auch kein Interesse mehr daran. Die Frau mag, wenn sie will, ihr Versprechen